

310/0039/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 310
Bernhard Müller
Az:
Datum: 14.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	19.10.2020	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Höchst-Otzberg-Groß-Umstadt Einleitung ungeklärter Abwässer

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Groß-Umstadt schließt mit den Gemeinden Höchst im Odenwald und Otzberg die im Entwurf beigefügte

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt“
2. Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.06.1999 tritt damit außer Kraft.
3. Da der Text der Vereinbarung noch nicht mit den Gremien der beteiligten Gemeinden final abgestimmt ist, sind redaktionelle Änderungen möglich. Diesbezügliche textliche Änderungen machen keine weitere Abstimmung in den Gremien erforderlich. Sie können durch die Verwaltung abgearbeitet werden.

Begründung:

Die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt datiert zum 01.06.1999. Die Kostenverteilung entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und ist deshalb anzupassen.

Das Büro Aquadrat Ingenieure GmbH, Raiffeisenstraße 20, 64347 Griesheim, hat den Auftrag erhalten, die korrekte Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser zu ermitteln. Das Gutachten liegt vor und ist der Beschlussvorlage ebenso als Anlage beigefügt wie die Ermittlung der Kostenschlüssel.

In Umsetzung der Ergebnisse des Ingenieurbüros ist die aus dem Jahre 1999 stammende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Höchst im Odenwald und Otzberg und der Stadt Groß-Umstadt neu zu fassen. Der Text ist im Entwurf ebenfalls als Anlage beigefügt.